



EINGEGANGEN  
Anwaltskanzlei  
26. Okt. 2006  
gegen EB  
Kohlmeier-Kaiser, Wieser,  
Ehrmann, Biermann, Aubele

# VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

## Im Namen des Volkes Urteil

der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Vera Kohlmeier-Kaiser u. Koll.,  
Bahnhofstraße 24-28, 73430 Aalen, Az: 04/1236

gegen

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
dieses vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle  
Reutlingen des Bundesamtes,

[REDACTED]

- Beklagte -

beteiligt:  
Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten beim Bundesamt  
für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,

[REDACTED]

wegen Anerkennung der Asylberechtigung, Abschiebungsverboten und Abschiebungsandrohung

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 9. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Wenger als Berichterstatter auf die mündliche Verhandlung vom 13. Oktober 2006

am 13. Oktober 2006 für R e c h t erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit es die Verpflichtung zur Anerkennung der Asylberechtigung betrifft.

Ziffern 2 und 4 im Bescheid des Bundesamts vom 27.4.2004 werden aufgehoben.

Die Beklagte wird zur Feststellung verpflichtet, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich des Iraks beim Kläger vorliegen.

Von den Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens tragen der Kläger 1/3 und die Beklagte 2/3.

## Tatbestand

Der Kläger ist ein im Jahr 1980 in Mosul geborener Staatsangehöriger des Iraks arabischer Volks- und yezidischer Religionszugehörigkeit. Er beantragte im Januar 2003 seine Anerkennung als Asylberechtigter. Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (heute: für Migration und Flüchtlinge; im folgenden: Bundesamt) gab er an, über die Türkei mit einem LKW ins Bundesgebiet eingereist zu sein. Er gehöre zum Stamm der Jashani, sei Yezide und habe bis kurz vor der Ausreise in Mosul gelebt. Er habe ausreisen müssen, da er in seinem Wohnviertel massiv unter Druck gesetzt worden sei, den Feddayin Saddam oder der ~~FAK~~ beizutreten. Dem habe er sich schließlich entziehen müssen. Ein Ausweichen in die kurdischen Autonomiegebiete sei ihm nicht möglich gewesen. Denn er habe dort keine Verwandten. Ein Onkel von ihm sei 1991 sogar Parteifunktionär in Faidah gewesen und von Kurden verschleppt worden, so dass er im Autonomiegebiet Probleme befürchten müsse.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 27.4.2004 wurde der Asylantrag abgelehnt (Ziffer 1 des Bescheids), festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 4 AuslG (Ziffer 2) und die des § 53 AuslG (Ziffer 3) nicht vorliegen und dem Kläger die Abschiebung in den Irak angedroht (Ziffer 4). Die Asylanerkennung scheidet schon wegen der Einreise aus einem sicheren Drittstaat aus. Doch auch die Flüchtlingsanerkennung komme nicht in Betracht, da der Kläger inzwischen vor dem Druck des Saddam-Regimes hinreichend sicher sei. Schließlich lägen auch keine sonstigen Abschiebungshindernisse vor; insbesondere begründeten die häufigen Anschläge im Irak keine allgemeine extreme Gefahrenlage.

Nach Zustellung des Bescheids am 28.4.2004 hat der Kläger am 7.5.2004 Klage erhoben, den ursprünglich auch gestellten Antrag auf Verpflichtung der Beklagten zur Anerkennung der Asylberechtigung allerdings alsbald zurückgenommen. Zur Begründung der verbleibenden Anträge wird geltend gemacht, der Kläger sei nicht kurdischer, sondern arabischer Volkszugehöriger und Yezide. Die Muslime im Irak hätten den Yeziden inzwischen den Heiligen Krieg erklärt. Das ergebe sich aus zahlreichen Vorfällen. Unabhängig davon sei die derzeitige Sicherheitslage für jeden Iraker katastrophal.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zur Feststellung zu verpflichten, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

hilfsweise, die Beklagte zur Feststellung zu verpflichten, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen,

und den Bescheid des Bundesamtes vom 27.4.2004 aufzuheben, soweit er der ausgesprochenen Verpflichtung entgegensteht.

Die Beklagte beantragt unter Bezugnahme auf den angefochtenen Bescheid und Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf und des Verwaltungsgerichts Freiburg,

die Klage abzuweisen.

Der beteiligte Bundesbeauftragte hat sich nicht geäußert.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung hat der Kläger zusammengefasst ausgeführt, in der Heimat 6 Jahre lang die Grundschule besucht zu haben und Lesen sowie Schreiben zu können. Irakische Personaldokumente besitze er nicht. Seine Familie habe in Dörfern um Mosul herum gelebt. Es handele sich um eine arabische Familie im Sinne einer zwangsumgesiedelten und zwangsarabisierten Familie. Auf die Unterscheidungsmerkmale zwischen Muslimen und den Yeziden angesprochen, gab der Kläger unter anderem an, Yeziden würden als Unterkleidung einen „Tog“ tragen und keine blaue Kleidung. Ihr wichtigster Wochentag sei der Mittwoch. Sie rasierten ihren Schnurbart nicht. Das wichtigste Heiligtum liege bei Lalish; er sei aber noch nicht dort gewesen.

Die Beteiligten haben einer Entscheidung durch den Berichterstatter anstelle der Kammer zugestimmt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der dem Gericht vorliegenden Verwaltungsakten der Beklagten sowie auf die ins Verfahren eingeführten Erkenntnismittel Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

I. Das Verfahren ist nach teilweiser Rücknahme der Klage einzustellen, soweit die Verpflichtung zur Anerkennung der Asylberechtigung Verfahrensgegenstand ist (vgl. § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO).

II. Die verbleibende Klage, über die der Berichterstatter entscheiden kann (§§ 87a Abs. 2 und 3 VwGO), ist zulässig, und hat bereits mit ihrem Hauptantrag in der Sache Erfolg, so dass es einer Entscheidung über den Hilfsantrag nicht bedarf. Denn der Kläger besitzt einen Anspruch auf Feststellung der Beklagten, dass in seiner Person die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich des Iraks vorliegen (§ 113 Abs. 5 VwGO, dazu 1.). Aus diesem Grunde ist nicht nur die entgegenstehende Feststellung in Ziffer 2 des Bescheids vom 27.4.2004, sondern auch die - gesamte - Abschiebungsandrohung in Ziffer 4 des Bescheids aufzuheben (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO; dazu 2.).

1. Die Kläger besitzt einen Anspruch auf Feststellung, dass die Voraussetzungen des - zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts geltenden - § 60 Abs. 1 AufenthG gegeben sind.

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Geschützt ist der von derartigen auf die genannten Merkmale abzielenden Rechtsverletzungen Betroffene dann, wenn sie vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen, oder von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, und der Staat oder die Parteien oder Organisationen, die ihn beherrschen, einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, es sei denn, es besteht eine inländische Fluchtalternative (vgl. § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG).

Nach diesem Maßstäben droht dem Kläger Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG bei einer Rückkehr in den Irak. Denn er hat glaubhaft gemacht, dass er zur yezidischen

- Minderheit aus dem ehemaligen Zentralirak gehört (dazu a)), die in Anknüpfung an ihre Religionszugehörigkeit mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung durch nichtstaatliche Kräfte zu befürchten hat (dazu b)), ohne dass die in § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG genannten Kräfte ausreichend zu ihrem Schutz in der Lage wären (dazu c)) oder eine inländische Fluchtalternative bestünde (dazu d))

a) Der Berichterstatter hat die volle richterliche Überzeugung erlangt, dass der Kläger irakischer Staatsangehöriger aus dem (ehemaligen) Zentralirak yezidischer Religionszugehörigkeit ist. Denn er war zunächst in der Lage, nachvollziehbare Angaben zu Mosul und Umgebung zu machen. Zudem hat er bereits anlässlich der Ausfüllung des Erhebungsbogens bei seiner Asylantragstellung angegeben, Yezide zu sein, ohne dass dies damals rechtlich von Vorteil gewesen wäre oder in seiner Verfolgungsschilderung eine Rolle gespielt hätte. Weiter war er im Termin zur mündlichen Verhandlung in der Lage, Details der yezidischen Religion wie etwa den wichtigsten Wochentag, das wichtigste Heiligtum u.a. (vgl. dazu etwa Wießner, Ausk. v. 10.11.1998 an VG Regensburg zu Yeziden in der Türkei; Europäisches Zentrum für Kurdische Studien, im Folgenden: EZfKS, Ausk. v. 2.11.2004 an VG Köln) zu benennen.

b) Die yezidische Minderheit im Irak ist nach Überzeugung des Berichterstatters derzeit mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungsmaßnahmen, die auf ihre Religion abzielen, ausgesetzt.

Ursprünglich gehörten etwa ein bis zwei Prozent der irakischen Bevölkerung der yezidischen Religion an; die Zahl der heute im Irak lebenden Yeziden wird zwischen 200.000 bis 250.000 (Deutsches Orient-Institut, im Folgenden DOI, Ausk. v. 14.2.2005 an VG Köln) und 600.000 (Yezidisches Forum, im Folgenden YF, Stellungn. v. 30.11.2004) geschätzt. Die meisten Angehörigen dieser Religion lebten und leben in der Sindjar-Region, die vor dem Sturz Saddam Husseins zum von ihm beherrschten Zentralirak gehörte. Ein kleinerer Teil lebte und lebt im Sheikhan-Gebiet, das mehrheitlich ebenfalls noch zum ehemaligen Zentralirak gehörte, vorwiegend zur Provinz Mosul (vgl. EZfKS, Ausk. v. 2.11.2004 an VG Köln; VG Trier, Urt. v. 9.3.2006 - 6 K 1216/05.TR -). Dies gilt insbesondere für die Stadt Mosul selbst, die unzweifelhaft vor dem Sturz Saddam Husseins von seinem Regime beherrscht wurde.

Während schiitische Muslime seit dem Sturz des ehemaligen Regimes ihren Glauben nunmehr weitgehend offen und ohne nennenswerte Einschränkungen praktizieren können, hat sich die Situation von Angehörigen aller nicht-muslimischer Religionsgemeinschaften seit dem Einmarsch der Koalitionstruppen und dem Sturz des Saddam-Regimes spürbar verschlechtert. Die Inanspruchnahme der zwar verfassungsmäßig garantierten Religionsfreiheit ist für Nicht-Muslime in der alltäglichen Praxis mit erheblichen Risiken behaftet. Die Gefahr geht dabei nicht von staatlichen Stellen, sondern von der muslimischen Bevölkerung und islamistischen Gruppen aus.

Seit 2003 sind zahlreiche Anschläge und Übergriffe festzustellen. In den verwerteten Erkenntnismitteln ist allein in den letzten vier Monaten des Jahres 2004 von mindestens 20 Mordfällen und doppelt so vielen Gewaltakten gegen Yeziden die Rede (YF, a.a.O.; der UNHCR geht in seiner Hintergrundinformation vom Oktober 2005 in diesem Zeitraum von 25 Morden und 50 sonstigen Gewaltverbrechen aus). Beispielhaft wird in der Information des Yezidischen Forums von der Enthauptung und anschließenden Verbrennung eines yezidischen Kindes am 17.8.2004 berichtet, von der Enthauptung zweier Yeziden, die sich durch das öffentliche Rauchen einer Zigarette an Ramadan als Nichtmuslime zu erkennen gegeben hätten und von der Ermordung von fünf Yeziden am 8.12.2004 auf der Straße zwischen Mosul und Sinjar. Weitere Beispiele von Gräueltaten enthält die Auskunft des deutschen Orient-Instituts vom 14.2.2005 (a.a.O.). Außerdem wird davon berichtet, bereits im März 2004 seien in Mosul Flugblätter aufgetaucht, die all denjenigen "Gottes Lohn" versprochen hätten, die Yeziden töteten. Am 23.9.2004 seien an der Universität öffentlich Rundschreiben mit Drohungen gegen alle Frauen ausgehängt worden, die ohne Kopftuch angetroffen würden. Am 1.10.2004 habe ein Imam in Sheikhan über Lautsprecher alle Yeziden aufgefordert, zum Islam überzutreten, um einer schweren Bestrafung zu entgehen (YF, a.a.O.). Aus den genannten Auskünften geht hervor, dass sich die geschilderten Übergriffe fast ausnahmslos im Hauptsiedlungsgebiet der Yeziden, also in der Gegend von Mosul, dem Sheikhan-Gebiet und der Sinjar-Region ereigneten, einer Gegend, die in Folge früherer Vertreibungen und Enteignungen im Zusammenhang mit der dort betriebenen Arabisierungspolitik Saddam Husseins unter besonders schweren ethnisch-religiöse Spannungen zu leiden hat.

Angesichts der großen Zahl der bekannt gewordenen Straftaten gegen Yeziden allein in den letzten drei Monaten des Jahres 2004 und der zugleich aufgetretenen öffentlichen Gewaltaufrufe sowie der Feststellung des Deutschen Orient-Instituts, im Jahr 2006 habe sich

die Lage für kleine religiöse Minderheiten im Irak noch verschlechtert (Ausk. v. 1.6.2006 an VG Düsseldorf), vertritt der Berichterstatter im Einklang mit der aktuellen Rechtsprechung seiner Kammer (vgl. etwa Ur. v. 3.8.2006 - A 9 K 887/06 -) und jener anderer Kammern des Verwaltungsgerichts Stuttgart (vgl. nur Ur. v. 14.9.2006 - A 13 K 13416/05 -), dass jedenfalls die aus dem beschriebenen Hauptsiedlungsgebiet stammenden Yeziden dort derzeit mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit der Gefahr ausgesetzt sind, Opfer der geschilderten Übergriffe zu werden, die an die Religionszugehörigkeit der Betroffenen anknüpfen (a. A. allerdings VG Sigmaringen, Ur. v. 22.3.2005 - A 3 K 12598/03 -; VG Trier, Ur. v. 9.3.2006 - 6 K 1216/05.TR -).

c) Muss der Kläger somit bei einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine an seine yezidische Religion anknüpfende Verfolgung durch muslimische Mitbürger befürchten, ist eine Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 1 AufenthG gleichwohl nur zu treffen, wenn der Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen, einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten (§ 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG). Den verwerteten Erkenntnisquellen (vgl. oben b)) ist aber zu entnehmen, dass weder die Koalitionstruppen noch die irakische Regierung in der Lage sind, Yeziden oder sonstige Einwohner des Irak vor den Attentaten und sonstigen Verbrechen hinreichend zu schützen.

d) Yeziden aus dem ehemaligen Zentralirak - wie der aus Mosul stammende Kläger - haben im Nordirak regelmäßig auch keine innerstaatliche Fluchtalternative. Zwar wird in den verwerteten Gutachten übereinstimmend geschildert, dass die Sicherheitslage insgesamt und auch für Yeziden in den kurdischen Autonomiegebieten günstiger sei als in dem übrigen Gebiet des Irak. Die meisten Gutachter gehen aber davon aus, dass ein menschenwürdiges Auskommen nur für solche Yeziden im Autonomiegebiet gewährleistet ist, die dort über familiäre Kontakte verfügten. Für Personen ohne tragfähige Kontakte bestünden erhebliche Schwierigkeiten, für sich - und gegebenenfalls die Familie - das Existenzminimum zu sichern (vgl. etwa DOI, Ausk. v. 12.9.2005 an VG Osnabrück; UNHCR, Ausk. v. 6.9.2005 an VG Stuttgart hinsichtlich einer Fluchtalternative für Christen). Gegenüber einer religiösen Minderheit ist die Bereitschaft, einen Arbeitsplatz oder Unterstützungsleistungen zu gewähren, nochmals gemindert. Der Kläger gehört nach seinen glaubhaften Angaben auch nicht zu den Yeziden aus dem ehemaligen Zentralirak, deren Verwandte in den kurdischen Autonomiegebieten leben.

2. Auch die Abschiebungsandrohung hat keinen Bestand.

Zwar hat das Bundesamt schon dann, wenn - wie hier - die Asylanerkennung nicht erfolgt, nach § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG eine Abschiebungsandrohung zu erlassen und steht nach § 59 Abs. 3 Satz 1 AufenthG ein Abschiebungsverbot, auch eines nach § 60 Abs. 1 AufenthG, dem Erlass der Abschiebungsandrohung nicht entgegen. Allerdings verstößt die Bezeichnung Iraks als Zielstaat der Abschiebung gegen die Bestimmungen der §§ 59 Abs. 3 Satz 2 und 60 Abs. 10 Satz 2 AufenthG, nach welchen der Staat, hinsichtlich dessen das Abschiebungsverbot besteht, als Staat zu bezeichnen ist, in den nicht abgeschoben werden darf. Zudem fehlt jede Auseinandersetzung mit der nach § 60 Abs. 10 Satz 1 AufenthG geforderten angemessenen Ausreisefrist, so dass auch die Fristsetzung keinen Bestand hat. An der Aufrechterhaltung einer Abschiebungsandrohung ohne konkret bezeichneten Zielstaat und ohne gültige Setzung einer Ausreisefrist kann aber kein Interesse bestehen.

III. Soweit die Klage zurückgenommen worden ist, trägt der Kläger die Kosten des Verfahrens (§§ 161 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO), für das Gerichtskosten nicht erhoben werden (§ 83b AsylVfG). Im Übrigen trägt die Kosten des Verfahrens die Beklagte auf Grund ihres Unterliegens (§§ 161 Abs. 1, 154 Abs. 1 VwGO). Zwar kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass der Gegenstandswert der Flüchtlingsanerkennung nur dem hälftigen Gegenstandswert der Asylanerkennung entspricht (vgl. den in dieser vor dem 1.1.7.2004 anhängig gewordenen Streitigkeit noch anzuwendenden § 83b Abs. 2 AsylVfG a.F.). Gleichwohl kann hier die Gewichtung der Gegenstandswerte die Kostenquotelung nicht vorgeben, denn die Teilklagrücknahme erfolgte bereits vor der mündlichen Verhandlung, so dass die Verhandlungsgebühr nur aus dem reduzierten Gegenstandswert angefallen ist. Der Kläger hat aber hinsichtlich des alleinigen Gegenstands der Verhandlung, der Flüchtlingsanerkennung, vollständig obsiegt, so dass die aus dem Tenor ersichtliche Kostenquotelung vorzunehmen ist. Von dieser Kostenquotelung ausgenommen sind die außergerichtlichen Kosten des nach § 87b AsylVfG n.F. weiterhin beteiligten Bundesbeauftragten (entsprechend § 162 Abs. 3 VwGO), nachdem er keinen Antrag gestellt und damit kein eigenes Kostenrisiko eingegangen ist (vgl. § 154 Abs. 3 VwGO).